



Brüssel, den 20. Juli 2015
(OR. en)

11091/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0386 (NLE)**

COWEB 72

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Assoziation mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

- Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

1. Der Rat hat am 18. Februar 2014 einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union angenommen. Darüber hinaus hat der Rat beschlossen, das Europäische Parlament um Zustimmung zum Abschluss des Protokolls zu ersuchen.

2. Am 4. Juni 2014 hat der Rat eine Berichtigung auf den Weg gebracht, um den Wortlaut von Artikel 14 des Protokolls in 23 Amtssprachen so zu ändern, dass deutlich daraus hervorgeht, in welchen Sprachen das Protokoll abgefasst wird, und um an der vorläufigen irischen Sprachfassung, die inzwischen vorlag, einige sprachliche Korrekturen vorzunehmen. Das Verfahren zur Durchführung der Berichtigung wurde am 10. Juni 2014 abgeschlossen. Am 20. Juni 2014 hat der Rat die irische Sprachfassung des Beschlusses und des Protokolls angenommen.
3. Das Protokoll ist am 18. Juli 2014 unterzeichnet worden.
4. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 8. Juli 2015 erteilt.
5. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Rat den Beschluss über den Abschluss des obengenannten Protokolls mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter annimmt. Der Wortlaut des Beschlusses nach seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist in Dokument 5548/14 COWEB 12 enthalten.

Das Europäische Parlament wird über die Annahme des Beschlusses unterrichtet.
